



WID - Kompakt Nr. 17/17

- 1. Stellungnahmen zu dem Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des POG**
- 2. Aktenvorlagepflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament**
- 3. Entwicklung der Wohnungseinbrüche in Rheinland-Pfalz**
- 4. VG Mainz: Pflichtmitgliedschaft in Landespflegekammer rechts**

1. Stellungnahmen zu dem Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des POG

Zu dem Entwurf des Landesgesetzes zur Änderung des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (POG) (Drs. 17/2895) hat der Innenausschuss am 1. Juni 2017 eine Anhörung durchgeführt.

In seiner schriftlichen Stellungnahme (Vorlage 17/1511) ist Herr Prof. Dr. Zöller (Universität Trier) der Ansicht, die in dem Entwurf vorgesehene Überwachung von Großveranstaltungen mittels Videotechnik (§ 27 Abs. 3 POG-E) begegne in ihrer derzeitigen Form verfassungsrechtlichen Bedenken. Denn sie ermögliche eine Überwachung, ohne dass hierfür ein konkreter Anlass vorliege. Zudem sei nicht eindeutig, ob dem Land Rheinland-Pfalz überhaupt die Kompetenz zum Erlass einer solchen Regelung zustehe. Denn die Strafverfolgungsvorsorge sei - anders als die Verhütung von Straftaten - der Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes zuzuordnen. Die Stellungnahme enthält zudem Änderungsvorschläge hinsichtlich des polizeilichen Einsatzes von sog. Bodycams und der Lösungsverpflichtung für hierdurch erlangte Daten (§ 27 a POG-E).

Nach Ansicht von Herrn Prof. Dr. Ruthig (Universität Mainz) spricht Einiges dafür, dass die vorgesehene „anlasslose“ Überwachung von Großveranstaltungen mittels Videotechnik (§ 27 Abs. 3 POG-E) zu unbestimmt und damit verfassungswidrig sei (Stellungnahme, Vorlage 17/1533). Er schlägt vor, diese auch im Interesse der Praxis klarer zu fassen. Der vorgesehene Einsatz von Bodycams begegne insoweit keinen verfassungsrechtlichen Bedenken, als er den Bereich der Wohnungen ausnehme und das sog. Pre-Recording ausdrücklich verbiete.

In ihren Stellungnahmen (Vorlage 17/1529, Vorlage 17/1531) fordert die Deutsche Polizeigewerkschaft, Landesverband Rheinland-Pfalz, den Einsatz von sog. Bodycams auch in nicht öffentlich zugänglichen Räumen - also beispielsweise Wohnungen - zu ermöglichen. Dies wurde allerdings im Rahmen der Anhörung wegen des Grundrechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 Abs. 1 GG) als problematisch angesehen. Zudem hält es die Polizeigewerkschaft für geboten, die sog. Pre-Recordingfunktion zuzulassen, um die kurze Zeitspanne vor einer Eskalation aufzuzeichnen und so bei Bedarf die Entstehung der Situation aufzuhellen. Der geplante Ordnungswidrigkeiten-Tatbestand für vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen vollziehbare Meldeauflagen, Platzverweise sowie Aufenthalts- und Näherungsverbote (§ 99 a POG-E) sei zu begrüßen. Allerdings könne eine Ahndung durch die Ordnungsbehörden nach der geplanten Regelung nicht ohne Unterstützung der Polizei erfolgen. Dies widerspreche den Bestrebungen, die Polizei von Verwaltungshandlungen zu befreien, damit sie sich auf ihre originären Aufgaben konzentrieren könne.

Der Leiter der Polizeiinspektion Mainz 1 begrüßt in seiner Stellungnahme (Vorlage 17/1530) grundsätzlich die geplanten Regelungen zum Einsatz sog. Bodycams. Lediglich im Hinblick auf den Einsatz in Wohnungen blieben sie hinter den Erwartungen der polizeilichen Praxis zurück. Auch die Gewerkschaft der Polizei, Landesbezirk Rheinland-Pfalz, sieht in ihrer Stellungnahme (Vorlage 17/1538) die Notwendigkeit der Einführung einer Ermächtigungsgrundlage zum präventiven Bodycam-Einsatz in Wohnungen.

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (LfDI) bewertet den Gesetzesentwurf in seiner Stellungnahme (Vorlage 17/1541) als einen wesentlichen Schritt zur Fortentwicklung des rheinland-pfälzischen Gefahrenabwehrrechts. Angesichts der Sicherheitslage insgesamt und der vielfältigen aktuellen und anhaltenden Bedrohungen halte sich der Entwurf im Rahmen der grundrechtlichen Grenzen. Bedenken äußert der LfDI hinsichtlich der geplanten Tonaufnahme beim Einsatz sog.

Bodycams sowie bezüglich der hier vorgesehenen Löschfristen von 30 Tagen. Auch könne im Bereich der verdeckten Datenerhebungen noch an der Erhöhung der Eingriffsschwellen und der Präzisierung der Bestimmungen gearbeitet werden.

2. Aktenvorlagepflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament

Zu Umfang und Grenzen der Aktenvorlagepflicht der Landesregierung gegenüber dem Parlament hat der Wissenschaftliche Dienst (WD) des Landtags Rheinland-Pfalz eine gutachtliche Stellungnahme vorgelegt (Vorlage 17/1534).

Der Haushalts- und Finanzausschuss hatte hierzu eine Prüfung erbeten. Hintergrund war die Bitte eines Abgeordneten auf Vorlage einzelner Aktenbestandteile aus der Abwicklung einer vertraglichen Beziehung mit einem Geschäftspartner der Landesregierung. Aufgrund einer Vertraulichkeitsvereinbarung mit diesem Vertragspartner sah sich die Landesregierung nicht in der Lage, dieser Bitte zu entsprechen. Zu klären war daher, ob eine verfassungsrechtliche Verpflichtung der Landesregierung zur Vorlage der betreffenden Akten besteht.

Die Stellungnahme kommt zu dem Ergebnis, dass **dem Landtag Rheinland-Pfalz** außerhalb der Aktenvorlagepflichten im Rahmen von Petitionsverfahren und Untersuchungsausschüssen landesverfassungsrechtlich **kein Anspruch auf die Vorlage von oder eine Einsicht in Akten oder Dokumente der Landesregierung zustehe**. Die Auskunfts- und Informationsansprüche des Landtags Rheinland-Pfalz seien außerhalb der ausdrücklich geregelten Spezialbereiche darauf begrenzt, dass die Regierung bestimmte Informationen zu geben und Auskünfte zu erteilen habe (vgl. Art. 89 bis 91 der Landesverfassung Rheinland-Pfalz).

3. Entwicklung der Wohnungseinbrüche in Rheinland-Pfalz

Zur Entwicklung der Wohnungseinbrüche hat die Landesregierung in ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage (Drs. 17/2929) Stellung genommen. Sie listet darin unter anderem die Fallzahlen sowie die Aufklärungsquote der Wohnungseinbruchdiebstähle nach der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) Rheinland-Pfalz für die Jahre 2011 bis 2016 auf. Danach lag die Aufklärungsquote im Jahr 2016 bei 15,9 Prozent bezogen auf insgesamt 6.744 Fälle.

Zudem stellt die Landesregierung einige Maßnahmen zur Bekämpfung des Wohnungseinbruchdiebstahls dar. So würden seit August 2015 Arbeitsgruppen zur Bekämpfung der „Bandenkriminalität“ eingesetzt. Zudem sei das „Projekt Wohnungseinbruchdiebstahl (WED)“ mit dem Ziel einer landesweit einheitlichen Ausrichtung in der WED-Bekämpfung eingerichtet worden. Darüber hinaus seien zwischenzeitlich mehrere zielgerichtete nationale und internationale Kooperationsvereinbarungen geschlossen worden, die dazu dienen sollten, den Informationsaustausch weiter zu verbessern, gemeinsame Fahndungs- und Kontrollaktivitäten zu intensivieren sowie Erfahrungen mit erfolgreichen Präventionsprojekten auszutauschen.

4. VG Mainz: Pflichtmitgliedschaft in Landespflegekammer rechtens

Gegen die kraft Gesetzes bestehende Mitgliedschaft aller in Rheinland-Pfalz tätigen Pflegekräfte in der seit dem 1. Januar 2016 neu eingerichteten Landespflegekammer Rheinland-Pfalz bestehen keine verfassungsrechtlichen Bedenken, entschied das Verwaltungsgericht (VG) Mainz (Urteil vom 6. April 2017, Aktenzeichen: 4 K 438/16.MZ).

Der Landesgesetzgeber habe die Errichtung der Landespflegekammer mit Pflichtmitgliedschaft ohne Verstoß gegen Grundrechte geregelt, so das VG Mainz. Mit der Bündelung aller Berufsangehörigen der Pflegeberufe in einer eigenen öffentlich-rechtlichen Interessenvertretung solle der Berufsstand zur **Sicherung des Fachkräftebedarfs und der Qualität in den Pflegefachberufen** im öffentlichen Interesse gestärkt werden. Von einer Vereinigung mit freiwilliger Mitgliedschaft könne nicht in gleicher Weise eine sachgerechte Vertretung des Gesamtinteresses aller Berufsangehörigen gegenüber anderen Heilberufen, Krankenkassen und sonstigen Entscheidungsträgern im Gesundheitsbereich erwartet werden. Die Pflichtmitgliedschaft führe auch hinsichtlich des zu leistenden **Kammerbeitrags nicht zu einer erheblichen, unzumutbaren Belastung**.